



Stadt Soltau

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 17.12.2014 die

Satzung der Stadt Soltau zur Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

beschlossen.

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2015 in Kraft.

Diese Satzung ist gemäß § 11 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen> verkündet worden.

Soltau, den 18.12.2014

Stadt Soltau

gez.
Helge Röbbert
Bürgermeister

L.S.

Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012, hat der Rat der Stadt Soltau am 17.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Soltau sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. ²Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Soltau gegen den Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben werden Gebühren als entgeltliche Pflichtaufgaben für Einsätze und Leistungen nach § 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Einsätze nach § 3 dieser Satzung in Verbindung mit dem NKAG nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren können nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG insbesondere erhoben werden für:
 - a) Einsätze nach § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 - b) andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 - c) freiwillige Einsätze,
 - d) die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 - e) durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (Fehlalarmierung).
 - f) Ausrücken der Feuerwehr nach missbräuchlicher Alarmierung.
- (2) Die Stadt Soltau kann auch bei nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Bst. a) bis d) unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

- a) Kosten für Sonderlöschmittel und –einsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für deren Entsorgung;
 - b) Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Soweit Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser anstelle der Gebühr erhoben.

§ 3 freiwillige Einsätze

- (1) ¹Für freiwillig auf Anforderung erbrachte Einsätze werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. ²Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 dieser Satzung bezeichneten Aufgaben stehen und Aufgaben innerhalb des NBrandSchG darstellen.
- (2) ¹Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr Soltau nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. ²Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht.
- (3) Zu den Einsätzen nach Abs. 1 gehören unter anderen:
- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen;
 - b) Bergen und Einfangen von Tieren;
 - c) das Auspumpen von überfluteten Räumen;
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;
 - e) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
 - f) Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und –geräten sowie deren Instandsetzung;
 - g) Einrichten einer Straßensperrung;
 - h) Bergung oder Absicherung von Sachen.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) ¹Der Gebührensschuldner bei Leistungen nach dem § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. ²Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich der Gebührensschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG. ³Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 1 Bst. a) dieser Satzung ist abweichend von § 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG Gebührensschuldner derjenige, welcher Verursacher ist. ⁴Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 3 dieser Satzung ist derjenige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.
- (2) ¹Die Kostenersatzpflicht bei Leistungen nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung bestimmt sich ebenfalls nach dem § 29 Abs. 4 NBrandSchG. ²In Fällen des § 2 Abs. 3 dieser Satzung bestimmt sich die Kostenersatzpflicht nach § 30 Abs. 1 Satz NBrandSchG.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz oder dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und –höhe

- (1) ¹Gebühren werden nach Maßgabe des als **Anlage** beigefügten Gebührentarifes erhoben. ²Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
³Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgesetzten Höhe hinzu.
- (2) ¹Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge für bestimmte Leistungen ausgewiesen sind, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. ²Jede angefangene halbe Stunde gilt erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. ³Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. ⁴Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende. ⁵Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall des § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.
- (3) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) wird nach der verbrauchten Menge und zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.

§ 6 Gebührenpflicht und –schuld

- (1) ¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung von Geräten/Verbrauchsmaterial. ²Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist. ³Abweichend von Satz 1 entsteht die Gebührenpflicht bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Bst. e) zum Zeitpunkt der Mitteilung über den Fehlalarm.
- (2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte; damit entsteht die Gebührenschild.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) ¹Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. ²Die Höhe des Abschlages bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Haftung

Die Stadt Soltau haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Soltau über Gebühren und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 15. Februar 1996 außer Kraft.

Soltau, 18.12.2014

Stadt Soltau

gez.
Helge Röbbert
Bürgermeister

L.S.

Anlage
Anlage - Gebührentarif

Anlage – Übersicht über Gebührentarife

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Leistungen und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

| Ziffer | Tatbestand | Gebühr in € je angefangene | |
|--------|--|--|--------------|
| | | halbe Stunde | ganze Stunde |
| I. | Personaleinsatz | | |
| | Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person) | 25,00 € | 50,00 € |
| II. | Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) | | |
| 1. | Einsatzleitwagen | 89,00 € | 177,00 € |
| 2. | Löschfahrzeuge | 244,50 € | 489,00 € |
| 3. | Sonderfahrzeuge (Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen) | 571,00 € | 1.142,00 € |
| III. | Einsatz von besonderen feuerwehrtechnischen Gerätschaften | | |
| 1. | Atemschutzgerät | 157,50 € | 315,00 € |
| 2. | Wärmebildkamera | 41,00 € | 82,00 € |
| IV. | Sonstige Gebühren | | |
| 1. | Verbrauchsmaterial | Verbrauchsmaterial (wie Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet. | |
| 2. | Entsorgung | Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | |
| 3. | Verpflegung | Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt. | |
| 4. | Leistungen Dritter | Leistungen Dritter (bspw. Baggereinsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt. | |